

II-44 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 32 N

A n f r a g e

1987 -02- 11

der Abgeordneten Lußmann, Ing. Kowald  
und Kollegen  
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
betreffend Schülertransporte durch Vereine

Gemäß § 106 Abs. 6 KFG dürfen bei Schülertransporten mit geschlossenen Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, bei denen bei der Genehmigung als größte zulässige Anzahl der beförderten Personen außer dem Lenker 8 Personen festgesetzt wurden, mehr als 8, jedoch nicht mehr als 14 Schüler oder 12 Schüler und eine erwachsene Begleitperson befördert werden. Diese Regelung umfaßt auch Schülertransporte zu Schulveranstaltungen, somit auch den Fall, daß Schüler zu einer sportlichen Veranstaltung im "Schulbus" befördert werden müssen.

Demgegenüber bezieht sich die Ausnahmebestimmung des § 106 Abs. 6 KFG jedoch nicht auf die Beförderung von Schülern, die einem Verein angehören, und die zu einer auswärtigen Veranstaltung des Vereines, wie z.B. zu diversen Auswärtsspielen von Fußballvereinen, befördert werden müssen. In einem solchen Fall gilt § 106 Abs. 3 KFG, sodaß etwa eine Schülersmannschaft jedenfalls mit zwei Bussen befördert werden muß, was zu nicht unerheblichen finanziellen Belastungen für bestimmte Vereine führt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

- 2 -

### A n f r a g e

Beabsichtigen Sie, dem Parlament eine Änderung des KFG 1967 dahingehend vorzulegen, daß sich die Ausnahmebestimmung des § 106 Abs. 6 KFG 1967 auch auf Transporte von Vereinen mit Schülern erstreckt?